

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS
UFFICIO FEDERALE DEI TRASPORTI
FEDERAL OFFICE OF TRANSPORT



Bearbeitet durch Gerhard Kratzenberg
Tel. 031/324 11 98 Fax. 031/322 57 13
E-Mail: Gerhard.Kratzenberg@bav.admin.ch
Reg.Nr. 384 sf

3003 Bern, 11. Dezember 2001

An die Adressaten
gemäss Verteilerliste

RS-KTU Nr. 6

Zulassung von Fahrgastschiffen bei Neu- oder Umbauten

Sehr geehrte Damen und Herren

In den Jahren 2000 und 2001 wurden in der Schweiz bei den eidg. konzessionierten Schifffahrtsunternehmen zahlreiche neue Schiffe gebaut bzw. bestehende Schiffe umfangreichen Sanierungen / Modernisierungen unterzogen. Dies bedeutete für unsere Sektion einen besonderen Arbeitsanfall, den wir jeweils termingerecht bewältigen konnten. So kam es bei der Inbetriebnahme von Schiffen (Schiffstaupe, Jungfernfahrt) zu keinen zeitlichen Verzögerungen, die auf das Fehlen einer Betriebsbewilligung zurückzuführen gewesen wären.

Leider mussten wir feststellen, dass beinahe in allen Fällen der Termin für die Ausstellung der Betriebsbewilligung nur eingehalten werden konnte, indem zeitlich befristete Schiffsausweise erteilt wurden. In diesen Fällen lagen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises nicht alle erforderlichen Sicherheitsnachweise vor. Häufig handelte es sich um fehlende Brandschutznachweise oder andere fehlende Zertifikate. Mit der Ausstellung zeitlich befristeter Ausweise – i.d.R. für einen Zeitraum von 3 Monaten – wurden diese Unterlagen nachverlangt. Auch nach Ablauf dieser Zeit lagen die erforderlichen Unterlagen in manchen Fällen noch immer nicht vollständig vor, so dass der Schiffsausweis erneut verlängert werden musste.

Diese Vorgehensweise beansprucht erhebliche Kapazitäten unserer Sektion, gerade auch angesichts der grossen Anzahl erneuerter Schiffe. In Zeiten wachsender Aufgaben bzw. knapper werdender personeller Ressourcen können wir dieses Verfahren in Zukunft in dieser Form nicht aufrechterhalten. Darüber hinaus ist diese Vorgehensweise auch aus rechtlicher Sicht fraglich, handelt es sich doch um die Zulassung von Schiffen, für die der Nachweis ausreichender Sicherheit nicht vollständig vorliegt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die zukünftige Vorgehensweise informieren und bitten Sie, dies bei der Planung von Schiffsneu- oder umbauten entsprechend zu berücksichtigen.

I. Verfahren

Der Ausstellung eines Schiffsausweises geht das Plangenehmigungsverfahren sowie die Schiffsabnahme durch das BAV voraus. Anlässlich der Schiffsabnahme werden die sicherheitsrelevanten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ihre Funktionsfähigkeit und ihre Vollständigkeit überprüft. Beinahe bei allen Schiffen wird auch ein Krängungsversuch durchgeführt. Das Ergebnis dieses Versuches bildet die Grundlage

für die Erstellung der definitiven hydrostatischen Berechnungsunterlagen (Nachweis ausreichender Stabilität und der Schwimmfähigkeit im Leckfall etc.). Diese Unterlagen werden i.d.R. durch die Bauwerft oder ein Ingenieurbüro erstellt und dem BAV zur Genehmigung zugesandt.

II. Termine

A. normaler Ablauf

Um die termingerechte Ausstellung des Schiffsausweises zu gewährleisten, sind zukünftig folgende Fristen einzuhalten:

- 1 Die Abnahme des Schiffes durch das BAV mit dem Krängungsversuch soll ca. 4 Wochen vor Ausstellung des Schiffsausweises durchgeführt werden. Für die Erstellung und den Versand der hydrostatischen Unterlagen, die auf der Grundlage der Ergebnisse des Krängungsversuches erstellt werden, bleibt somit ein Zeitraum von ca. 2 Wochen. Das BAV benötigt die definitiven hydrostatischen Unterlagen für die Überprüfung spätestens 2 Wochen vor Erteilung des Ausweises. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Berechnung ergibt, dass die Vorschriften eingehalten werden. Die Zeit von 4 Wochen kann allenfalls verkürzt werden, wenn die hydrostatischen Unterlagen dem BAV innert kürzerer Frist vorgelegt werden können.
- 2 Die Prüfung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen / Funktionen auf dem Schiff im Rahmen der Schiffsabnahme muss ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- 3 Spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme müssen dem BAV folgende Unterlagen vorliegen:
 - Atteste über das verwendete Baumaterial für Rumpf, Aufbauten etc. gemäss AB-SBV zu Art. 17;
 - vollständige, gültige Brandschutznachweise über den Brennbarkeitsgrad und den Qualmgrad gemäss AB-SBV zu Art. 36;
 - Atteste über das Ankergewicht und den Kettendurchmesser gemäss AB-SBV zu Art. 38;
 - Abgas-Typenprüfzertifikat für die Antriebsmotoren gemäss der Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV, SR 747.201.3).
- 4 Spätestens mit Einreichung der definitiven hydrostatischen Unterlagen müssen dem BAV folgende Unterlagen vorliegen (jeweils nur soweit an Bord vorhanden):
 - Bescheinigung über den vorschriftsgemässen Zustand von Dampfanlagen an Bord (AB-SBV zu Art. 19);
 - Nachweis über die Prüfung von Druckbehältern an Bord (AB-SBV zu Art. 19);
 - Bescheinigung über den vorschriftsgemässen Zustand der elektrischen Anlagen an Bord (AB-SBV zu Art. 19);

- Bescheinigung über den vorschriftsgemässen Zustand von Flüssiggasanlagen (AB-SBV zu Art. 19);
- allenfalls weitere Nachweise, sofern dies im vorangegangenen Plangenehmigungsverfahren verlangt wurde.

Sollte die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich sein, so ist dies rechtzeitig vor Ablauf der oben genannten Fristen (Ziffer A.1) mit dem BAV abzustimmen.

B. Verfahren bei Verzögerungen

Zukünftig wird das BAV bei Nichtvorliegen aller erforderlichen Unterlagen (vgl. Abschnitt A) zum Zeitpunkt der gewünschten Inbetriebnahme eines Schiffes nur einmal einen zeitlich befristeten Schiffsausweis für die Dauer von maximal 3 Monaten ausstellen. In der Verfügung, mit der der Schiffsausweis ausgestellt wird, werden die fehlenden Unterlagen aufgeführt. Sollten diese bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Ausweises nicht vollständig beim BAV vorliegen, wird der Ausweis vorerst nicht verlängert bzw. nicht in einen definitiven Ausweis umgewandelt. Das Gleiche gilt auch bei unvollständigen, abgelaufenen oder falschen Zertifikaten. Das Schiff verliert somit seine Betriebsbewilligung. Ein neuer Ausweis wird in einem solchen Fall i.d.R. frühestens 14 Tage nach Eintreffen der Unterlagen beim BAV ausgestellt.

Damit ein zeitlich befristeter Ausweis ausgestellt werden kann, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- 1 Die Prüfung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen / Funktionen auf dem Schiff im Rahmen der Schiffsabnahme muss ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- 2 Der Nachweis ausreichender Stabilität einschliesslich Freibord und Sicherheitsabstand sowie der Schwimmfähigkeit im Leckfall muss dem BAV vorliegen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Bestimmungen der SBV bzw. der AB-SBV eingehalten werden.
- 3 Allfällige, im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geforderte Nachweise / Pläne / Unterlagen müssen dem BAV vorliegen bzw. allfällige Auflagen müssen erfüllt sein.

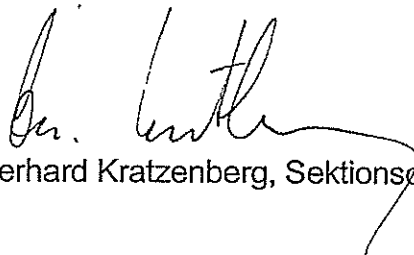
C. Serien - Schiffe

Für in Serie hergestellte, baugleiche Schiffe gelten die beschriebenen Termine jeweils für das 1. Schiff. Für die weiteren Schiffe können kürzere Fristen vereinbart werden. Ausserdem sind i.d.R. Nachweise nur für das 1. Schiff zu liefern. Die Zulassung der weiteren Schiffe erfolgt in Analogie zum 1. Schiff.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die oben beschriebene Verfahrensweise gewisse Einschränkungen bei der Terminplanung mit sich bringt. Andererseits sind wir davon überzeugt, dass es bei guter Planung in der Praxis keine Verzögerungen auftreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Schifffahrt


Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

Kopie z.K. an: ghj, sam, kia, hup, re, sf / aa

Verteiler:

Eidg. konzessionierte Schifffahrtsunternehmen

Bodan-Werft
Postfach 9163
D – 88075 Kressbronn

Meidericher Schiffswerft GmbH & CO. KG
Postfach 120454
D – 47124 Duisburg

ÖSWAG Maschinenbau GmbH
Hafenstrasse 61
Postfach 558
A – 4010 Linz

Locher LSZ